

EUROPAWAHL 2024

Leitfaden

für die Tätigkeit als
(stellvertretende*r) Wahlvorsteher*in und
(stellvertretende*r) Schriftführer*in

zur Europawahlwahl am 09. Juni 2024



Europawahl am 09.06.2024

Erläuterungen und Hinweise für Wahlvorsteher*innen, Schriftführer*innen und Stellvertreter*innen

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nachstehend ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich die Erläuterungen und Angaben auch auf die weiteren Geschlechter.

Das Wahlamt möchte sich zunächst für Ihre Mithilfe an der Durchführung der Europawahl bedanken.

Die eigentliche Wahlhandlung sowie Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse vollzieht sich in den einzelnen Wahlbezirken. Hierbei ist dem Wahlvorstand eine zentrale Rolle im Wahlgeschehen zugewiesen worden.

Ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung der Wahlergebnisse ist nur dann gesichert, wenn Sie mit allen Einzelheiten der Wahl sicher vertraut sind.

Die nachfolgenden Erläuterungen und Hinweise sollen Sie über Ihre Aufgaben am Wahlsonntag unterrichten und dazu beitragen, dass ein reibungsloser und zügiger Wahlablauf gewährleistet ist.

In Zweifelsfällen und für Rückfragen stehen Ihnen Herr Rathje und Frau Pantiou vom Wahlamt der Stadt Neuss jederzeit gerne zur Verfügung.

Am Wahlsonntag ist das Wahlamt nur unter der Rufnummer

02131/90-3288

zu erreichen.

Stadt Neuss

Ihr Wahlamt

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise	3
2. Zusammensetzung des Wahlvorstandes	5
3. Einrichtung des Wahllokals.....	5
4. Eröffnung der Wahlhandlung (§ 46 EuWO)	6
5. Öffentlichkeit der Wahl (§ 47 EuWO).....	7
6. Führung der Wählerverzeichnisse und Stimmabgabe (§§ 49, 50 EuWO)	7
7. Wahl per Wahlschein und Umwandlung der Brief- in Urnenwahl (§ 52 EuWO).....	9
8. Zwischenmeldungen.....	12
9. Ende der Wahlzeit (§ 53 EuWO).....	12
10. Ablaufplan zur Feststellung des Wahlergebnisses.....	13
11. Rückgabe der Wahlunterlagen	21

Anlage 1: Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Anlage 2: Beispiel eines Wählerverzeichnisses (Auszug)

Anlage 3: Beispiel einer ausgefüllten Wahlniederschrift

Anlage 4: Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern

Anlage 5: Bestimmungen zur IT-Sicherheit in Verbindung mit dem Prozess der
Schnellmeldungen Wahlen

1. ALLGEMEINE HINWEISE

- a. Der Wähler muss seine Stimme stets **unbeobachtet** abgeben können. Daher ist darauf zu achten, dass keine Spiegel, spiegelnde Scheiben, Fenster oder Ähnliches Einsichtsmöglichkeiten von außen bieten.

Bei dem **Aufstellen der Wahlverschläge** (= Wahlkabinen) ist unbedingt darauf zu achten, dass diese so aufgestellt werden, dass der Wähler nicht mittels einer oder mehrerer Kameras (besonders in Sparkassen) bei der Wahlhandlung beobachtet oder die Stimmabgabe sogar aufgezeichnet werden kann.

- b. Private **Foto- und Videoaufnahmen** im Wahlraum sind nicht erlaubt und sofort zu unterbinden. Dies gilt insbesondere für Videos und Fotos in der Wahlkabine.

Foto- und Videoaufnahmen von Medienvertretern sind zu unterbinden, wenn hierdurch die Tätigkeit des Wahlvorstandes ernsthaft beeinträchtigt wird, wenn die Stimmabgabe schwerwiegend gestört wird oder, wenn dadurch Persönlichkeitsrechte von Wählern oder Wahlbeobachter verletzt werden. Für derartige Aufnahmen ist eine Genehmigung des Wahlvorstehers erforderlich, die er nur mit Zustimmung der Betroffenen erteilen darf.

- c. Die **Mitglieder des Wahlvorstandes** müssen **identifizierbar** sein und dürfen daher während der Verhandlung, Beratung und Entscheidung in öffentlicher Sitzung ihr Gesicht nicht in einer Weise verhüllen, die die vertrauensvolle Kommunikation behindert oder die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes in Frage zu stellen geeignet ist.

Das Verhüllungsverbot gilt nicht für Wähler. Sie dürfen auch dann wählen, wenn sie z.B. ein Kopftuch tragen.

- d. Das Aufstellen von „Spendentellern“ o.ä. ist unzulässig.

- e. In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (**Wahlpropaganda**). Deshalb hat der Wahlvorstand am Morgen vor Beginn der Wahlhandlung noch vorhandene Wahlplakate o.ä. zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Der Wahlvorstand muss etwaige Diskussionen, Flugblattverteilungen o.ä. im Wahlgebäude sowie im Wahlraum sofort unterbinden.

Wenn Wahlberechtigte zur Stimmabgabe den Wahlraum mit Meinungsknöpfen o.ä. betreten, braucht der Wahlvorstand grundsätzlich nicht durch Zurückweisung einzuschreiten.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit keine sichtbaren Zeichen tragen, die auf ihre politische Überzeugung hinweisen (Wahlplakette, Anstecknadel, Parteiabzeichen etc.). Keinesfalls dürfen Mitglieder des Wahlvorstandes während ihrer Tätigkeit in Gesprächen mit Wahlberechtigten für oder gegen bestimmte Wahlbewerber oder Parteien Stellung beziehen oder gar werben.

- f. Wähler, die sich nicht im richtigen Wahllokal befinden und wissen möchten, in welches Wahllokal sie stattdessen gehen müssen, werden über den sog. **Wahllokalfinder** fündig. Er ist über das Wahlportal auf der städtischen Homepage oder über den Bereich „Wahlen und Abstimmungen“ im Serviceportal unter <https://www.itk-rheinland.de/wahlen/stadtneuss> abrufbar. Sie oder der Wähler können dort die entsprechende Wohnanschrift des Wählers angeben und bekommen das zuständige Wahllokal als Suchergebnis genannt.

- g. Aufgrund der Nutzung vieler neuer Wahllokale ist vermehrt damit zu rechnen, dass Wähler aus Gewohnheit der letzten Jahre in ihr „altbekanntes“ Wahllokal gehen, obwohl sie zu dieser Wahl einem anderen Wahllokal zugeordnet worden sind.

Bitte achten Sie bei Vorlage der Wahlbenachrichtigung noch einmal besonders darauf, dass es sich um eine **aktuelle Wahlbenachrichtigung zur Europawahl 2024** handelt und sich der jeweilige Wähler auch im richtigen Wahllokal befindet. Dies kann z.B. auch der Grund sein, warum Sie ihn nicht im Wählerverzeichnis finden können. Hier kann zum Auffinden des richtigen Wahllokals der unter 1.f. genannte Wahllokalfinder weiterhelfen.

- h. Das **Annehmen von Wahlbriefen** (rot) in den Wahllokalen ist **nicht zulässig**. Die jeweilige Person hat die Möglichkeit – sofern sie selber Wahlscheininhaber ist und den Brief demnach nicht für jemand anderen abgeben möchte – vor Ort, unter Aushändigung des Wahlscheines und Zerreißen aller übrigen Briefwahlunterlagen vor den Augen des Wahlvorstandes, an der Urne zu wählen oder den Brief selber bis spätestens 18.00 Uhr im Wahlamt bzw. im Rathaus abzugeben oder dort in den Briefkasten zu werfen. **Die eingenommenen Wahlscheine dürfen nicht weggeworfen werden** (weitere Informationen hierzu gibt es unter Abschnitt 7).

- i. Jede wahlberechtigte Person erhält eine **Wahlbenachrichtigung**. Diese soll zur Wahl in das Wahllokal mitgebracht und Ihnen als Wahlvorstand **abgegeben werden**. Eine Vorlage von Wahlbenachrichtigung und Ausweis gleichzeitig ist nicht zwingend erforderlich. Achten Sie bitte darauf, dass es sich um eine aktuelle Wahlbenachrichtigung zur Europawahl 2024 handelt. Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen unterliegen dem Datenschutz. Eine Einsichtnahme durch Unbefugte ist zu verhindern. Sie sind dem Wahlamt zusammen mit den anderen Wahlunterlagen zu übergeben.

Hinweis: Ein Wähler, der seine Wahlbenachrichtigung vergessen oder verloren hat, darf trotz der o.g. Regelungen nicht zurückgewiesen werden, wenn er eindeutig identifiziert werden kann (z.B. anhand eines amtlichen Ausweises oder weil er dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist) und er im Wählerverzeichnis steht.

- j. Der Wahlvorstand erhält ein **Negativverzeichnis**. In diesem Negativverzeichnis werden alle Wahlscheine des **Rhein-Kreis Neuss** angegeben, die für ungültig erklärt worden sind. Sollte ein solcher bei Ihnen im Wahllokal vorgezeigt werden, ziehen Sie diesen bitte ein.

- k. Die Vordrucke für die **Schnellmeldungen** sind mit einem für jeden Wahlbezirk gesonderten Passwort versehen. Bei Ihrem Anruf im Wahlamt zur Ergebnisübermittlung ist zunächst das Passwort durchzugeben, bevor schließlich die einzelnen Ergebnisse an das Wahlamt weitergegeben werden können.

- l. Wenn sich im Wahllokal ein Wähler beim Wahlvorgang helfen lassen möchte, beachten Sie bitte folgende Regelung: Die Inanspruchnahme einer sog. **Hilfsperson** für Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, ist die Hilfeleistung auf **technische Hilfe** bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

2. ZUSAMMENSETZUNG DES WAHLVORSTANDES

Der Wahlvorstand besteht aus dem

- Wahlvorsteher,
- stellvertretenden Wahlvorsteher,
- Schriftführer,
- stellvertretenden Schriftführer und
- mindestens einem bis zu fünf weiteren Beisitzern.

Sollten Mitglieder des Wahlvorstandes am Wahltage bis 7.50 Uhr nicht erschienen sein, verständigen Sie bitte **umgehend** das Wahlamt (**Telefon 02131-90-3288**). Soweit es möglich ist, wird Ersatz gestellt. Eine Verpflichtung kann jedoch auch der Wahlvorsteher aus dem Kreis der Wahlberechtigten vornehmen. Dies gilt vornehmlich dann, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl unterschritten ist.

Bitte beachten Sie, dass während der Wahlhandlung (8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder die jeweiligen Vertreter im Wahlraum anwesend sein müssen.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; es müssen jedoch **mindestens fünf Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Vertreter, anwesend sein.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die vom Gesetzgeber festgesetzte Mindestzahl in jedem Fall im Wahllokal vertreten sein muss.

Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

3. EINRICHTUNG DES WAHLLOKALS

Der Wahlvorstand richtet das Wahllokal so ein, dass ein zügiger Wahlablauf gewährleistet ist. Der Wahlraum muss deutlich gekennzeichnet sein. Die Hinweisschilder „Wahllokal“, „Eingang“, „Ausgang“ etc. sind so anzubringen, dass der Wähler das Wahllokal leicht finden kann.

Das Plakat „Wahlbekanntmachung“ sowie ein Muster des Stimmzettels müssen am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, angebracht sein.

Der Wahlverschlag ist so aufzustellen, dass eine Einsichtnahme bei der Wahlhandlung ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten unbeobachtet ihre Stimmabgabe vornehmen können. Der Zugang zum Wahlverschlag muss vom Wahltisch aus beobachtet werden können.

Bei der Aufstellung der Wahlverschlage ist unbedingt drauf zu achten, dass der Wahler bei der Wahl nicht beobachtet oder aufgezeichnet (z.B. durch Kameras [insb. in Sparkassen] oder durch Fenster hinter den Wahlverschlagen) werden kann.

Der Wahlraum sollte so eingerichtet sein, dass die Wahlberechtigten ohne gegenseitige Behinderung vom Wahlstisch zum Wahlverschlag, zur Wahlurne und dann wieder zum Ausgang gelangen, also gewissermaen einen Rundgang im Wahlraum machen.

Eine Ausgabe des Europawahl- und Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung mussen im Wahlraum vorhanden sein. Diese finden Sie in Ihren Ordnern.

4. EROFFNUNG DER WAHLHANDLUNG (§ 46 EuWO)

Die Wahlhandlung wird in der Weise eroffnet, dass der Wahlvorsteher die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit uber die ihnen bei ihrer amtlichen Tatigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere uber alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, **verpflichtet**. Werden zu Beginn oder wahrend der Wahlhandlung Hilfskrafte hinzugezogen, so sind auch diese zu verpflichten.

Der Wahlvorsteher hat dann mit den Beisitzern die Formalitaten bei der Eroffnung der Wahlhandlung und den Gang der Stimmabgabe zu besprechen. Dazu gehort insbesondere

- das Fuhren der Wahlerverzeichnisse (Schriftfuhrer),
- die Ordnung des Zutritts zum Wahlraum,
- die Beobachtung des Zutritts zum Wahlverschlag,
- die Kontrolle der Urne.

Der Wahlvorstand stellt **vor** Beginn der Stimmabgabe fest, dass

- er die ausreichende Anzahl korrekter Stimmzettel vom Wahlamt erhalten hat und
- die Wahlurne leer ist.

Der Wahlvorsteher **verschliet daraufhin die Urne**, indem er durch die fur ein Schloss vorgesehene offnung ein Stuck Kordel zieht, verknotet und um den Knoten eine Siegelmarke anbringt. Die Wahlurne darf bis zum Schluss der Wahlhandlung (18.00 Uhr) nicht mehr geoffnet werden.

5. ÖFFENTLICHKEIT DER WAHL (§ 47 EuWO)

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Bis zum Schluss des Wahlgeschäftes – auch während der Stimmzählung - hat **jedermann**, also nicht nur wahlberechtigte Personen, Zutritt zum Wahlraum, soweit es ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Nur in folgenden Fällen darf der Wahlvorstand den Zugang zum Wahlraum einschränken:

- Wenn durch zu großen Andrang eine Störung des Wahlgeschehens droht, kann der Wahlvorstand den Zutritt zum Wahlraum ordnen, indem er z.B. die einzelnen Personen nur schubweise hereinlässt.
- Werden Ruhe und Ordnung im Wahlraum gestört, kann der Wahlvorstand aufgrund seiner öffentlich-rechtlichen Befugnis und Verpflichtung, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen, die Störer aus dem Wahlraum verweisen. Zuvor ist den wahlberechtigten Betroffenen aber Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- Nach Ablauf der Wahlzeit (18.00 Uhr) dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, **die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor aufhalten**. Personen, die erst nach Ablauf der Wahlzeit eintreffen, ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Der Wahlvorstand hat dann den Zutritt zum Wahlraum so lange – aber nur so lange – zu sperren, bis sämtliche anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Jedoch dürfen sich während dieses Zeitraumes noch andere Personen, die bereits gewählt haben, im Wahlraum aufhalten. Nach der Stimmabgabe des letzten Wahlberechtigten ist der Zutritt zum Wahlraum sofort wieder freizugeben.

6. FÜHRUNG DER WÄHLERVERZEICHNISSE UND STIMMABGABE (§§ 49, 50 EuWO)

a. Aufbau des Wählerverzeichnisses

Im Wahllokal kann nur derjenige wählen, der **im Wählerverzeichnis eingetragen** ist. Wahlberechtigt sind alle Deutschen und alle Staatsangehörigen der übrigen EU-Mitgliedsstaaten, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit drei Monate vor der Wahl in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten. Wahlberechtigt sind zudem auch sog. Auslandsdeutsche i.S.d. § 6 Abs. 2 EuWG i.V.m. § 12 Abs. 2 S. 1 BWG. In das Wählerverzeichnis werden alle Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung eingetragen.

Vor der Stimmabgabe muss auf jeden Fall sichergestellt sein, dass der Wahlberechtigte vor dem für ihn zuständigen Wahlvorstand d.h. in seinem Wahllokal wählen darf; dies geht aus der Wahlbenachrichtigung bzw. dem Wählerverzeichnis hervor.

Das Wählerverzeichnis ist nach der alphabetischen Reihenfolge der zum Wahlbezirk gehörenden Straßen, innerhalb der Straßen nach Nummernfolge der Häuser und innerhalb der Häuser nach Buchstabenfolge der Familiennamen gegliedert.

Sollten Sie einen Wähler nicht unter seiner Adresse finden können, blättern Sie unbedingt zum Ende des Wählerverzeichnisses. Hier finden Sie sämtliche Nachträge.

Die ersten Seiten des Wählerverzeichnisses geben Aufschluss über die Anzahl der Wahlberechtigten:

A1	Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
A2	Wahlberechtigte mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen

Die Gesamtzahl der Wähler muss nicht mit der letzten laufenden Nummer im Wählerverzeichnis übereinstimmen.

Die o.g. „A-Zahlen“ können sich im Laufe des Wahlsonntags noch ändern. Der Wahlvorstand wird über eine eventuelle Änderung durch das Wahlamt telefonisch informiert. **Die endgültigen „A-Zahlen“ werden nach Abschluss der Wahlhandlung in die Niederschrift übernommen.**

Ist im Wählerverzeichnis in der Spalte „**Stimmabgabevermerke**“ ein „**W**“ gesetzt, darf der Wahlberechtigte im Wahllokal **nur mit Wahlschein** wählen. Zu dem Ablauf bei der Wahl mit Wahlschein siehe Erläuterungen unter Abschnitt 7.

Wahlberechtigte, die ihre Wahlberechtigung zur Wahl verloren haben, sind im Wählerverzeichnis mit einem „**N**“ in der entsprechenden Spalte und zusätzlich mit einem entsprechenden Vermerk in der Spalte „**Bemerkungen**“ gekennzeichnet (vgl. Anlage 2). Eine Legende der Abkürzungen finden Sie am Anfang des Wählerverzeichnisses.

Eine Änderung des Wählerverzeichnisses (Zugänge, Streichungen etc.) ist ausschließlich nach Hinweis durch das Wahlamt zulässig.

b. Ablauf der Stimmabgabe

Nach Betreten des Wahlraumes begibt sich der Wahlberechtigte an den Tisch des Wahlvorstandes, wo er einen amtlichen Stimmzettel erhält. Der Wahlvorstand kann anordnen, dass er hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt.

Dann begibt sich der Wahlberechtigte alleine **hinter den Wahlverschlag**, da er sein Wahlrecht nur persönlich und geheim ausüben darf.

Der Wahlvorsteher hat darüber zu wachen, dass die Stimmabgabe in jedem Fall geheim erfolgt. Auch Ehegatten und nahe Verwandte müssen allein und unbeobachtet ihre Stimmabgabe vornehmen, es sei denn, dass sie ohne **Hilfsperson** ihr Wahlrecht nicht ausüben können.

- Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Urne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; dies kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder

Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

- Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, sofern das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Sodann tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes. Auf Verlangen hat er seine Wahlbenachrichtigung abzugeben und, insbesondere, wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen **im Wählerverzeichnis gefunden** und festgestellt hat, dass die Stimmabgabe des Wahlbenachrichtigten nicht durch einen Wahlscheinvermerk „W“, durch einen Stimmabgabevermerk oder durch ein „N“ gesperrt ist, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel dann in die Wahlurne.

Sobald der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne geworfen hat, vermerkt der Schriftführer die Stimmabgabe in den vorgesehenen Spalten des Wählerverzeichnisses durch Abhaken (§ 49 Abs. 4 EuWO). **Aus Versehen falsch gesetzte Stimmabgabevermerke hat der Schriftführer zu streichen, die Streichung mit seinem Handzeichen zu versehen und in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.**

Auf die Eintragung der Stimmabgabevermerke hat der Schriftführer besondere Sorgfalt zu verwenden, weil versehentliche Eintragung zu ungerechtfertigten Zurückweisungen anderer Wähler führen können.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht befugt, Angaben über die Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen Anwesenden im Wahlraum zur Kenntnis genommen werden können (§ 49 Abs. 4 S. 24 EuWO).


7. WAHL PER WAHLSCHHEIN UND UMWANDLUNG DER BRIEF- IN URNENWAHL (§ 52 EuWO)

a. Wahl per Wahlschein

Kommt ein Wahlscheininhaber in das Wahllokal, so läuft die Stimmabgabe wie folgt ab:

1. Der Wahlscheininhaber tritt an den Wahltisch, nennt seinen Namen und weist sich aus.
2. Der Wahlvorsteher prüft sodann
 - **anstelle** der Eintragung im Wählerverzeichnis die Personalien auf dem Wahlschein mit dem vorgelegten Ausweisdokument,
 - ob der Wahlschein für die anstehende Wahl gültig ist (Wahlkreis Rhein-Kreis Neuss zur aktuellen Europawahl). Hier ist zu beachten, dass alle dem Rhein-Kreis Neuss

angehörigen Kommunen zu diesem Wahlkreis gehören und Wähler aus diesen Städten ebenfalls mit einem Wahlschein in Neuss wählen können.

<p style="background-color: #f08080; color: white; padding: 2px; margin: 0;">Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!</p> <div style="text-align: right; border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 10px;">Vorderseite</div> <p>Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024 Nur gültig für den Rhein-Kreis Neuss</p> <p style="text-align: right;">Wahlschein-Nr. 0239 / 21 Wählerverzeichnis-Nr. 0233 / 117</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Wahlschein gem. § 24 Abs. 2 EuWO (falls erforderlich, von der Gemeindebehörde anzukreuzen)</p> <p style="text-align: right;">Geboren am _____</p> <p>wohnt in _____ <small>(Nur ausfüllen, wenn Versanderschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)</small></p> <p>kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Kreis teilnehmen</p> <p>1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises - Unionsbürger eines Identitätsausweises - oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Kreises oder 2. durch Briefwahl.</p> <div style="text-align: center;">  <p>Neuss, den 07.05.2024 Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Marx</p> </div> <p style="font-size: small;">Achtung: Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite vollständig ausfüllen und unterschreiben! (Bitte hier abtrennen)</p>	<div style="text-align: right; border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 10px;">Rückseite</div> <p style="background-color: #f08080; color: white; padding: 2px; margin: 0;">Achtung: Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.</p> <p style="text-align: center;">Versicherung an Eides statt zur Briefwahl¹⁾</p> <p>Ich versichere gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neuss an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson²⁾ gemäß dem erklärten Willen des Wählers - gekennzeichnet habe.</p> <p>Unterschrift des Wählers/der Wählerin - ODER - Unterschrift der Hilfsperson²⁾</p> <p>_____ <small>(Datum, Vor- und Familienname)</small></p> <p style="text-align: center;">Weitere Angaben in Blockschrift!</p> <p>_____ <small>(Vor- und Familienname)</small></p> <p>_____ <small>(Straße, Hausnummer)</small></p> <p>_____ <small>(Postleitzahl, Wohnort)</small></p> <p style="font-size: x-small;">Erläuterungen: 1) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen. 2) Wähler, die das Lesen unkundig oder wegen einer Behinderung gefährdet sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und gebilligten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbständige Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verleiht oder wenn die Interessenloyalität der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu unterschreiben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kennzeichnung verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erteilt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.</p>
--	--

- ob der Wahlschein **nicht** im **Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine** aufgeführt ist.

Briefwahl / WS-Nr.	Familienname, Vorname(n), akademische Grade, Anschrift der Hauptwohnung	Geb.-Datum	WS ausgestellt / WS bearbeitet	Wahllokal / WVZ-Nr.	Wahlscheinstatus
0019 / 20	Salzstraße 45 41460 Neuss		12.04.2022 13:18 04.05.2022 12:40	0014 / 931	ungültig
0019 / 21	Salzstraße 45 41460 Neuss		12.04.2022 13:18 04.05.2022 12:39	0014 / 932	ungültig
0029 / 756	Hesemannstraße 45 41460 Neuss		13.05.2022 12:58 13.05.2022 13:00	0023 / 617	ungültig
0049 / 357	Frankenstraße 28 41462 Neuss		25.04.2022 06:44	0041 / 149	nur noch gültig für die Stimmabgabe mittels Briefwahl für: LT
0059 / 69	Holzbüttgener Straße 28 41462 Neuss		12.04.2022 13:18 10.05.2022 14:38	0052 / 1326	ungültig
0059 / 70	Holzbüttgener Straße 28 41462 Neuss		12.04.2022 13:18 10.05.2022 14:39	0052 / 1325	ungültig
0069 / 55	Brücke 49 41462 Neuss		12.04.2022 13:18 11.05.2022 09:44	0061 / 662	ungültig

- Es ist unerheblich, ob der Wähler auf dem Wahlschein die Versicherung an Eides statt ausgefüllt hat, da sie nur für die Briefwahl Bedeutung hat.

3. Ergeben sich nach der Prüfung keine Bedenken, kann der Stimmzettel in die Wahlurne geworfen werden.

4. Der Wahlvorsteher übergibt den Wahlschein dem Schriffführer, der alle Wahlscheine sammelt.

Wichtig: Die Stimmabgabe des Wahlscheininhabers wird nicht im Wählerverzeichnis vermerkt, und zwar auch dann nicht, wenn der Wahlscheininhaber im Wählerverzeichnis des betreffenden Wahlbezirks eingetragen ist.

b. Umwandlung der Brief- in Urnenwahl

Erscheint ein Wahlberechtigter im Wahllokal mit einem **roten Wahlbrief**, so hat er das Wahlrecht grundsätzlich bereits ausgeübt. Bitte beachten Sie in diesem Fall, dass die **Annahme der roten Wahlbriefe im Wahllokal nicht möglich** ist. Der Bürger kann den Wahlbrief bis 18:00 Uhr beim Wahlamt der Stadt Neuss (Rathaus Passage, Eingang 3) abgeben oder dort in den Hausbriefkasten einwerfen.

Ausnahme: Sofern der Wahlberechtigte den Wahlbrief nicht mehr oder nicht mehr rechtzeitig beim Wahlamt persönlich abgeben möchte oder kann, hat er mit nachfolgender Vorgehensweise die Möglichkeit, seine **Briefwahl in eine Urnenwahl „umzuwandeln“**:

1. Der Wahlscheininhaber tritt an den Wahltisch, weist sich aus, öffnet den roten Wahlbrief und übergibt seinen Wahlschein dem Wahlvorsteher.

2. Der Wahlvorsteher prüft sodann
 - **anstelle** der Eintragung im Wählerverzeichnis die Personalien auf dem Wahlschein mit dem vorgelegten Ausweisdokument,
 - ob der Wahlschein für die anstehende Wahl gültig ist (Wahlkreis Rhein-Kreis Neuss zur aktuellen Europawahl). Hier ist zu beachten, dass alle dem Rhein-Kreis Neuss angehörigen Kommunen zu diesem Wahlkreis gehören und Wähler aus diesen Städten ebenfalls mit einem Wahlschein in Neuss wählen können.
 - ob der Wahlschein **nicht** im **Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine** aufgeführt ist (s.o.).
 - Es ist unerheblich, ob der Wähler auf dem Wahlschein die Versicherung an Eides statt ausgefüllt hat, da sie nur für die Briefwahl Bedeutung hat.

3. Nach erfolgter Prüfung bittet der Wahlvorsteher den Wähler darum, die sonstigen von ihm mitgebrachten Briefwahlunterlagen (also bis auf den eingenommenen Wahlschein) vor den Augen des Wahlvorstandes **zu zerreißen** und außerhalb des Wahlraumes zu entsorgen. Danach gibt der Wahlvorsteher bzw. das dafür bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes den Stimmzettel aus und der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht ausüben.

4. Der Wahlvorsteher gibt den **Wahlschein an den Schriftführer** weiter, der alle eingenommene Wahlscheine sammelt. Die Zahl der eingenommenen Wahlscheine ist in der Wahlniederschrift unter Ziffer 3.2 Buchstabe b der Niederschrift (siehe Anlage 3) einzutragen.

Wichtig: Die Stimmabgabe des Wahlscheininhabers wird nicht im Wählerverzeichnis vermerkt, und zwar auch dann nicht, wenn der Wahlscheininhaber im Wählerverzeichnis des betreffenden Wahlbezirks eingetragen ist.

8. ZWISCHENMELDUNGEN

Derzeit hat das Wahlamt noch keine Informationen darüber, ob und aus welchen einzelnen Wahllokalen Zwischenmeldungen über den Stand der abgegebenen Stimmen gemeldet werden müssen. Diese Informationen werden ggf. nachgereicht.

Die Zwischenmeldungen sind dem Wahlamt nach dem dann im Wahlkoffer beigelegten Vordruck **nur** telefonisch unter der Telefonnummer:

90-3288

durchzugeben. Die Uhrzeiten zu denen die Zwischenmeldungen abgegeben werden müssen, können Sie ebenfalls dem Vordruck entnehmen.

Die Zahl der Wähler kann z.B. anhand der Haken im Wählerverzeichnis oder durch Verwendung der dem Wahlkoffer beigelegten **Strichliste** ermittelt werden. **Es werden nur absolute Zahlen und keine Prozentzahlen benötigt.**

Strichliste - Anzahl der Wähler*innen im Wahllokal

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	10	15	20	25	5	10	15	20	25	5	10	15	20	25
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
30	35	40	45	50	30	35	40	45	50	30	35	40	45	50
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
55	60	65	70	75	55	60	65	70	75	55	60	65	70	75
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
80	85	90	95	100	80	85	90	95	100	80	85	90	95	100
<u>100</u>					<u>200</u>					<u>300</u>				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	10	15	20	25	5	10	15	20	25	5	10	15	20	25
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
30	35	40	45	50	30	35	40	45	50	30	35	40	45	50
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
55	60	65	70	75	55	60	65	70	75	55	60	65	70	75
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
80	85	90	95	100	80	85	90	95	100	80	85	90	95	100
<u>400</u>					<u>500</u>					<u>600</u>				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	10	15	20	25	5	10	15	20	25	5	10	15	20	25
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
30	35	40	45	50	30	35	40	45	50	30	35	40	45	50
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
55	60	65	70	75	55	60	65	70	75	55	60	65	70	75
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
80	85	90	95	100	80	85	90	95	100	80	85	90	95	100
<u>700</u>					<u>800</u>					<u>900</u>				

Die Strichliste dient der Übersicht, wie viele Wähler im Wahllokal gewählt haben.
Bitte keinen Strich, wenn mit Wahrscheinlichkeit gewählt wird (Sonderfall, werden separat gezählt).

Gesamt:

9. ENDE DER WAHLZEIT (§ 53 EuWO)

Pünktlich um 18.00 Uhr sagt der Wahlvorsteher deutlich das Ende der Wahl an. Es dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich noch im Wahlraum oder aus Platzgründen vor dem Wahlraum befinden (§ 53 EuWO). Der Zugang zum Wahllokal muss gesperrt werden. Sobald die letzten Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen wurden, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für

geschlossen. Der Zugang zum Wahllokal wird umgehend wieder freigegeben, der genaue Zeitpunkt wird in der Wahlniederschrift unter 2.10 vermerkt.

Im Anschluss ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis, ohne dass eine Unterbrechung stattfindet (§ 60 EuWO).

Es ist darauf zu achten, dass der Wahlvorstand beschlussfähig ist, es müssen mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Vertreter anwesend sein.

10. ABLAUFPLAN ZUR FESTSTELLUNG DES WAHLERGESBNISSSES

Wichtiger Praxistipp: Sie erhalten ausreichend „Schmierpapier“ und Vordrucke für die Schnellmeldung. Bitte nutzen Sie diese und übertragen Sie die Zahlen erst nach Abgabe der Schnellmeldung an das Wahlamt in die Niederschrift, falls es noch zu Korrekturen kommen sollte.

Lesen Sie sich dringend vor dem Wahltag eine Wahlniederschrift (s. Anlage 3) vollständig und mit Ruhe durch, um sich mit den notwendigen Eintragungen vertraut zu machen.

Die Erfahrung zeigt, dass ein erstmaliges Lesen während des Ausfüllens am Ende eines langen Wahltages häufig zu vermeidbaren Fehlern führt, welche spätestens bei der Prüfung der Wahlniederschriften in den darauffolgenden Tagen unter Mithilfe der Wahlvorsteher und Schriftführer geklärt und korrigiert werden müssen.

Zur Visualisierung des gesamten Ablaufes zur Feststellung des Wahlergebnisses empfiehlt es sich außerdem, die Ihnen zur Verfügung gestellten **Schulungsvideos** anzuschauen. Diese finden Sie unter:

https://www.neuss.de/rathaus/wahlportal/europawahl-2024/informationen_fuer_wahlhelfer.

Alle nicht benutzten leeren Stimmzettel, sowie alle anderen nicht benötigten Unterlagen sollten vom Wahltisch entfernt werden.

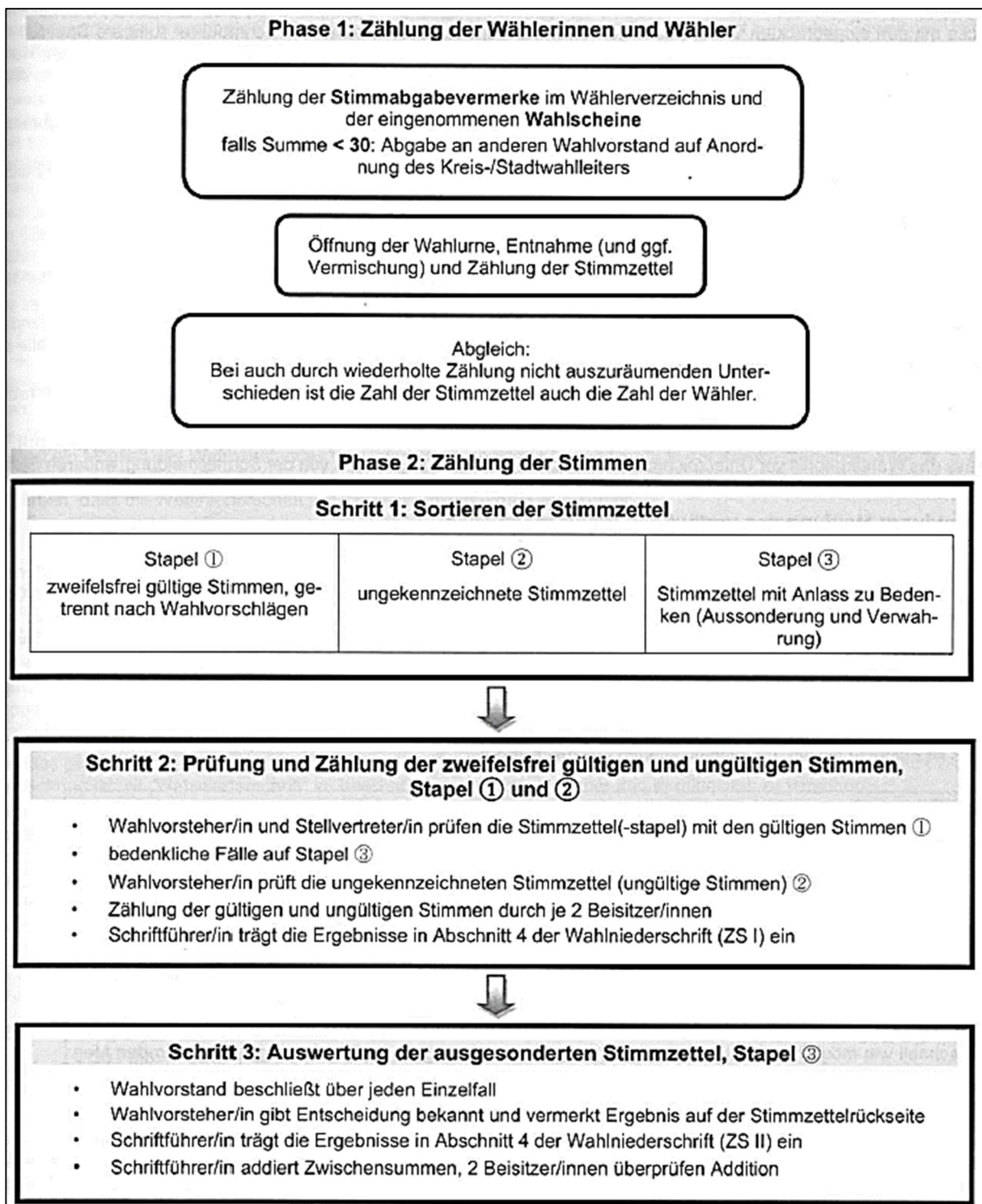
In jedem Wahlbezirk ist eine eigene Wahlniederschrift auszufüllen. In der Wahlniederschrift werden der Wahlablauf und das Zählgeschäft **urkundlich belegt** sowie das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt. Die Niederschrift finden Sie in Ihrem Ordner.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses vollzieht sich in zwei Phasen und jeweils verschiedenen Arbeitsgängen:

- in der 1. Phase werden die Wähler gezählt
- in der 2. Phase werden die Stimmen gezählt, hierzu werden drei Stapel gebildet.

Im Folgenden wird die Ermittlung übersichtshalber zuerst schematisch und dann detailliert dargestellt.

Zur Übersicht:



Quelle: Schellen/Geuer, Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl 2024, S. 71.

A. PHASE 1 – ZÄHLUNG DER WÄHLER (§ 61 EuWO):

1. Zählung der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine

Die Schriftführer **zählen die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine.**

Ist hier schnell absehbar, dass auf jeden Fall mehr als 30 Wähler im Wahlraum wählen waren, kann gleichzeitig (zur Zeitersparnis) mit dem 2. Arbeitsgang (s.u.) begonnen werden.

Nur, wenn weniger als 30 Wähler an diesem Tag ihre Stimme an der Urne abgegeben haben (für Neuss sehr unwahrscheinlich), melden Sie sich bitte **bevor** Sie die Versiegelung der Wahlurne brechen im Wahlamt.

2. Zählung der aus der Urne entnommenen Stimmzettel

Bei mehr als 30 Wählern im Wahllokal können gleichzeitig zum 1. Arbeitsgang die **Wahlurne geöffnet, die Stimmzettel entnommen, entfaltet und gezählt** werden.

Die Summe aus Stimmabgabevermerken und eingenommenen Wahlscheinen müsste mit der Anzahl der Stimmzettel übereinstimmen.

Ergibt die Zählung keine Übereinstimmung, so ist sie zu wiederholen. Ergeben sich erneut unterschiedliche Zahlen, dann ist dies in der Niederschrift zu vermerken und soweit möglich zu erläutern (in der Niederschrift unter Ziffer 3.2). Für das weitere Verfahren ist immer die **tatsächliche Zahl der Stimmzettel entscheidend. Die Zahl der Stimmzettel entspricht dann der Zahl der Wähler.**

Die **Zahl der Wähler (= B)** ist unter Abschnitt 3.2 und 4 der Wahl Niederschrift einzutragen.

B. PHASE 2 – ZÄHLUNG DER STIMMEN (§ 52 EuWO):

Die Auszählung gliedert sich im Wesentlichen in vier Arbeitsgänge:

- **1. Arbeitsgang:** Sortierung der Stimmzettel
- **2. Arbeitsgang:** Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen
- **3. Arbeitsgang:** Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel.
- **4. Arbeitsgang:** Schnellmeldung

***Zur Erinnerung:** Übertragen Sie die Zahlen bitte erst nach Abschluss des gesamten Auszählungsvorganges in die Niederschrift; nutzen Sie zunächst das Auszählungsblatt!*

1. Arbeitsgang: Sortierung der Stimmzettel

Es sind drei Stapel zu bilden. Nutzen Sie hierzu die im Ordner befindlichen Stapelhilfen:

- **Stapel 1:** Stimmzettel mit **zweifelsfrei gültigen Stimmen** getrennt nach Wahlvorschlägen. Dies sind erfahrungsgemäß die meisten Stimmzettel.
- **Stapel 2:** **ungekennzeichnete** Stimmzettel
- **Stapel 3:** Stimmzettel, die **Anlass zu Bedenken** geben und über die der Wahlvorstand später beschließen muss

2. Arbeitsgang: Prüfung und Zählung von Stapel 1 und 2

Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen Stimmen und der ungültigen, also ungekennzeichneten Stimmen

- Die Beisitzer übergeben die einzelnen Stimmzettel des **Stapels 1** mit den gültigen Stimmen, und zwar in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel, nacheinander teils dem Wahlvorsteher, teils seinem Stellvertreter.

Diese prüfen, ob die Kennzeichnungen der Stimmzettel eines jeden „Wahlvorschlags-Unterstapels“ **gleich lauten** und sagen zu jedem Unterstapel einmal laut an, für welche Liste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wird er dem Stapel 3 zugeordnet.

- Anschließend prüft der Wahlvorsteher den **Stapel 2** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und sagt an, dass die **Stimmen ungültig sind**.
- Je zwei Beisitzer **zählen** nun nacheinander, die vom Wahlvorsteher geprüften **Stimmzettelstapel (1)** mit **gültigen Stimmen** unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.
- Anschließend **zählen** die Beisitzer in gleicher Weise den **Stapel 2** mit den **ungekennzeichneten Stimmzetteln**.

Die so ermittelten Zahlen werden in **Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift** (nutzen Sie zunächst aber das Auszählungsblatt) als **sog. Zwischensummen I (ZS I)** eingetragen,

und zwar bei den **gültigen Stimmen**

und bei den **ungültigen Stimmen:**

- unter Kennbuchstaben **D1, D2, D3 etc.**

- unter Kennbuchstaben **C**

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen			
Gültige Stimmen:				
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1.			
D2	2.			
D3	3.			
D4	4.			
	usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

3. Arbeitsgang: Auswertung von Stapel 3

Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken

- Zuletzt werden die ausgesonderten Stimmzettel ausgewertet. Hier bedarf es **in jedem Einzelfall eines Beschlusses** durch den Wahlvorstand. Er entscheidet über die Gültigkeit jeder einzelnen Stimme, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden ist.
- Der Wahlvorsteher gibt **jede Entscheidung mündlich bekannt**, sagt bei den gültigen Stimmen an, für welche Liste sie sind und vermerkt auf der **Rückseite** des Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden ist („g 1, g 2, u“ oder ausführlicher)
- Die Stimmzettel sind **fortlaufend zu nummerieren** und als **Anlage der Wahlniederschrift** beizufügen. Dazu finden Sie einen gesonderten Umschlag in Ihrem Wahlkoffer, den Sie anschließend **versiegeln**.

Die durch Beschluss des Wahlvorstandes für gültig und ungültig erklärten Stimmen sind nun den im zweiten Arbeitsgang ermittelten Zahlen hinzuzufügen. Hierzu sieht die Wahlniederschrift unter Abschnitt 4 die zweite Spalte der Zwischensumme II (ZS II) vor.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen			
Gültige Stimmen:				
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1.			
D2	2.			
D3	3.			
D4	4.			
	usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

Jetzt können auch die jeweiligen Gesamtzahlen in der Spalte „Insgesamt“ ausgefüllt werden (auch dies sollte zunächst auf dem Auszählungsblatt erfolgen).

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen			
Gültige Stimmen:				
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1.			
D2	2.			
D3	3.			
D4	4.			
	usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

Zur Kontrolle ist zu prüfen, ob die Zahlen C und D addiert der Zahl B entsprechen ($C + D = B$).

4. Arbeitsgang: Schnellmeldung

Übertragung der Ergebnisse in die Schnellmeldung und telefonische Übermittlung des Ergebnisses

Hinweis: Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist der Zählvorgang in vollem Umfang zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift unter Ziffer 5.2 zu vermerken.

- Übertragen Sie die von Ihnen ermittelten Ergebnisse in den **Schnellmeldungsvordruck**. Die Einträge werden von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes geprüft.

Beispiel Europawahl		Anlage 24 Absatz 7 und § 68 Absatz 4
Ortsnummer	03040110000	
Kreis	Rhein-Kreis Neuss	
Passwort	ZFDUWP3	
Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024		
Die Meldung ist auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) zu erstatten: vom Wahlvorsteher an die Gemeindebehörde/den Stadtwahlleiter/Kreiswahlleiter, von der Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter, vom Briefwahlvorsteher an die Gemeindebehörde/den Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter, vom Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter an den Landeswahlleiter, vom Landeswahlleiter an Bundeswahlleiter.		
Kennbuchstabe		
A1 + A2	Wahlberechtigte	
B	Wähler (nur Urnenwahl/Urnen- und Briefwahl) ¹⁾	
B1	davon mit Wahlschein	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	
Von den gültigen Stimmen entfallen auf		
	Name der Partei - Kurzbezeichnung - Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung	Stimmenzahl
D1	1. CDU	
D2	2. GRÜNE	
D3	3. SPD	
D4	4. AfD	
D5	5. FDP	
D6	6. DIE LINKE	
D7	7. Die PARTEI	
D8	8. Tierschutzpartei	
D9	9. PIRATEN	
D10	10. Volt	
D11	11. FAMILIE	
D12	12. FREIE WÄHLER	
D13	13. ÖDP	
D14	14. BIG	
D15	15. MERA25	
D16	16. TIERSCHUTZ hier!	
D17	17. PdH	
D18	18. HEIMAT	
D19	19. Bündnis C	
D20	20. Verjüngungsforschung	
D21	21. MENSCHLICHE WELT	

D22	22. MLPD	
D23	23. DKP	
D24	24. SGP	
D25	25. ABG	
D26	26. dieBasis	
D27	27. BÜNDNIS DEUTSCHLAND	
D28	28. BSW	
D29	29. DAVA	
D30	30. KLIMALISTE	
D31	31. LETZTE GENERATION	
D32	32. PdV	
D33	33. PdF	
D34	34. V-Partei ²⁾	
Zusammen		
Unterschrift		
Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt worden sind.		
Durchgegeben:		Uhrzeit:
Unterschrift des Meldenden		Unterschrift des Aufnehmenden
Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort an Wahlamt (Telefon 02131- 903288) weiterzugeben.		

- Nun muss das Ergebnis aus dem Schnellmeldungsvordruck telefonisch (**Telefonnummer: 90-3288**) an das Wahlamt weitergegeben werden. Dazu ist zunächst das auf den Schnellmeldungen vermerkte Passwort durchzugeben, bevor mit der Mitteilung der einzelnen Ergebnisse begonnen werden kann.
- Hinweis:** Zu der Zeit der Ergebnisübermittlung kann es vorkommen, dass die Leitung mehrfach bzw. längere Zeit besetzt ist, da viele Wahlvorstände gleichzeitig anrufen können. **Trotzdem dürfen Sie auch nach mehreren vergeblichen Versuchen nicht aufgeben, uns das Wahlergebnis zu übermitteln.**

Bedenken Sie, dass ohne das Ergebnis Ihres Wahlbezirks die Wahlergebnisse nicht nur in der Stadt Neuss und im Kreis, sondern auch im Land und letztlich in der Bundesrepublik nicht abschließend ermittelt und veröffentlicht werden können.

- Erst nach** Übermittlung der Schnellmeldung wird nun die **Wahlniederschrift ausgefüllt** und **von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben**, die Anlagen (Schnellmeldung, Auszählungsblatt, versiegelte Umschläge) beigefügt und in den Wahlkoffer gepackt (s. dazu Ziffer 11 dieses Leitfadens).

11. RÜCKGABE DER WAHLUNTERLAGEN

Sämtliche Unterlagen sind am Wahlsonntag von dem Wahlvorsteher bzw. dessen Vertreter persönlich im Rathaus Rundbau, Eingang 3 (Passage), Zimmer U.217, abzugeben. **Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Rückgabe der Materialien verantwortlich.**

Folgende Unterlagen sind in dem zur Verfügung gestellten Ordner zu übergeben:

1. die Wahlniederschrift,
2. als Anlagen zu der Wahlniederschrift jeweils in einem **versiegelten** Umschlag:
 - die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat
 - die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat
3. die Schnellmeldung
4. das Auszählungsblatt
5. die Zählliste
6. das Wählerverzeichnis
7. ein mit Klebeband verschlossener und versiegelter **Karton** mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Stimmen für die einzelnen Listen.
Sollten Sie für diesen Stapel mehr als den bereits beschrifteten Karton benötigen, so beschriften Sie einen weiteren Karton mit dem im Koffer befindlichen **Permanentmarker** mit genau den gleichen Angaben, wie auf den Etiketten.
8. jeweils in einem weiteren **versiegelten Umschlag**:
 - die ungekennzeichneten Stimmzettel und
 - die eingenommenen Wahlscheine, soweit nicht ein besonderer Beschluss erfolgt ist
9. die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen
10. das sonstige vom Wahlamt zur Verfügung gestellte Zubehör.

Hinweis: Die für die Wahl nicht benötigten Stimmzettel, bitte **lose** in den Wahlkoffer legen. Diese sollen nicht in die entsprechenden Kartons gelegt und versiegelt werden.

Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Anlage 1

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhaltspunkte für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen ist und ob das Wahlgeheimnis gewahrt wurde. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte.

A. Nur bei der Briefwahl: Mängel im Umschlag

Ungültig ist die Stimme, wenn

- der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,
- der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier enthält oder geringfügig beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

- als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt worden ist,
- zwar gekennzeichnet, aber gänzlich durchgestrichen oder durchgerissen ist,
- nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
- für ein anderes Land bestimmt ist,
- für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herrührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

- schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
- leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
- bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; dies haben vor allem Briefwahlvorstände zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

- kein Kennzeichen angebracht ist,
- ein Fragezeichen angebracht worden ist,
- die Rückseite gekennzeichnet ist,
- mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: "gilt" oder dergleichen,
- der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder die Namen einzelner, mehrerer oder aller Bewerberinnen oder Bewerber einer Liste offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
- ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
- eine Liste oder eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber angekreuzt und andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang),
- mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
- nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
- eine Liste oder eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

- die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
- das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
- neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt ist,
- als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
- die Parteibezeichnung oder das Kennwort der Liste angekreuzt, angestrichen oder umrandet ist,
- die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Liste eindeutig erfolgt ist,
- in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste vermerkt und dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste, der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers oder dem Kreis oder der Parteibezeichnung verbunden ist,
- der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,

- alle Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nicht durchgestrichenen Kreises oder Feldes vorgenommen ist¹,
- sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

- wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigefügt ist,
- wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

¹ Abweichende Auffassung: OVG Thüringen (DÖV 2007, 978) und VG Saarlouis, Urteil vom 11.12.2015, Az. 3 K 2034/14; ungültig, da mehrdeutig.

Wählerverzeichnis für die Landtagswahl am 15.05.2022 **Stimmbezirk-Nr. 0011** **Beispiel Landtagswahl**
FZ "Kleine Leute, große Welt", An der Hammer Brücke 10
(Hammfeld)

Nr.	Familienname, Vorname(n), akademische Grade, Anschrift der Hauptwohnung	Geb.-Datum	Stimmvermerk	Bemerkungen
287	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss		N	M: Wegzug / Aufgabe HW in der Gemeinde M: Streichung aus Wahlberechtigtenverzeichnis für Landtag: Wegzug / Aufgabe HW in der Gemeinde
288	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss		✓	
289	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			
290	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			
291	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss		✓	
292	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			
293	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss		W	
294	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			
295	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss		N	W: [REDACTED]
296	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			
297	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			
298	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss		✓	
299	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			
300	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss		W	
301	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss		W	
302	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss		W	
303	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			
304	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			
305	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			
306	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			
307	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss		W	
308	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			
309	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			
310	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss		✓	
311	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			

Anlage 25
(zu § 65 Absatz 1)

Gemeinde:	Stadt Neuss
Kreis:	Rhein-Kreis Neuss
Land:	Nordrhein-Westfalen
Wahlbezirk-Nr.:	0011 - Treff 3

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Allgemeiner Wahlbezirk

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk
bei der Wahl zum Europäischen Parlament
am 09.06.2024

1. Wahlvorstand

Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.	Mustermann	Max	als Wahlvorsteher
2.	Musterfrau	Maria	als stellv. Wahlvorsteher
3.	Mustermensch	Maja	als Schriftführer
4.	Musterperson	Matthias	als Beisitzer
5.	Musterherr	Martin	als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.	nur bei Bedarf		
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.	entfällt in der Regel		
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet.

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

4

Zahl der Nebenräume:

0

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
 verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

08 Uhr 00 Minuten begonnen.

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestelltter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

Während der Stimmabgabe

Ggf. zusätzlich anzukreuzen, wenn das Wahlamt den Wahlvorstand telefonisch unterrichtet hat.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Der Wahlvorsteher hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.

Der Wahlvorsteher wurde vom

Wahlamt

unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:

(Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

siehe Anlage: Negativverzeichnis

2.7 Beweglicher Wahlvorstand

Im Wahlbezirk

war kein beweglicher Wahlvorstand tätig. (Weiter bei Punkt 2.8)

2.8 Entfällt

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

entweder:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

waren nicht zu verzeichnen.

oder:

In diesem Fall bitte die besonderen Vorfälle möglichst genau dokumentieren.

- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 49 Absatz 6 und 7 und des § 52 der Europawahlordnung, Unterbrechung der Wahlhandlung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. _____ bis _____ beigelegt sind.

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18:00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

in der Regel

Um 18 Uhr 00 Minuten

erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

3.2 Zahl der Wähler, Öffnung der Wahlurne

- a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

99 Stimmabgabevermerke

- b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

1 Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei B1 eintragen.

- c) Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass

In der Regel:

Sollten weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, bitte umgehend Kontakt zum Wahlamt aufnehmen.

- d) Weil weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreis- oder Stadtwahlleiter nach § 61 Absatz 2 der Europawahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 30 Wähler (abgebender Wahlvorstand)

hat die verschlossene Wahlurne

oder

die aus der Wahlurne entnommenen, ungesichteten und in einem separaten Umschlag verschlossenen und versiegelten Stimmzettel

zusammen mit der Abschlussbeurkundung, dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreis- oder Stadtwahlleiter bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) übergeben.

Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Bei Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertretende der Öffentlichkeit anwesend.

- e) Sodann wurde die Wahlurne geöffnet; die eingenommenen Stimmzettel wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.
- f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor dem Auszählen mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

mindestens 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben
(weiter bei Punkt 3.2. e)).

weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, der Kreis- oder Stadtwahlleiter wurde unterrichtet
(weiter bei Punkt 3.2. d)).

um ____ Uhr ____ Minuten angeordnet.

(abgebender Wahlvorstand/ Name oder Nummer des Wahlbezirks)

(aufnehmender Wahlvorstand/ Name oder Nummer des Wahlbezirks)

(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

Die Übergabe

- der verschlossenen Wahlurne
 des versiegelten Umschlages mit den Stimmzetteln

erfolgte um ____ Uhr ____ Minuten.

Bitte durch Ankreuzen bestätigen.
(weiter bei Punkt 5.4)

(Soweit zutreffend, ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.g)).

Bei der Zahl der Wähler (3.2.a, b) und g)) und der Zahl der Wahlberechtigten (3.3) sind die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab 3.2.g)).

g) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

Die Zahl a) + b) ergab

Bei Bedarf bitte die Verschiedenheit erklären (z.B. Stimmabgabevermerk vergessen, versehentlich eine Stimmabgabe vermerkt trotz Wahl mit Wahlschein o.ä.)

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses

- im Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand tätig war.
- aufgrund der Anordnung des Kreis- oder Stadtwahlleiters von ____ Uhr ____ Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder in einem verschlossenen Umschlag transportierten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des

(abgebender Wahlvorstand/ Name oder Nummer des Wahlbezirks)

um ____ Uhr ____ Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.

(Bitte Zahl eintragen:)

100 Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei B eintragen.

100 Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Gesamtzahl a) + b) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.
- Die Gesamtzahl a) + b) war
um ____ (Anzahl) größer
um ____ (Anzahl) kleiner
als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter

[A1 + A2] der Wahlniederschrift.

Sofem der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) die nach den Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme,
b) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
c) einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu c) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu c) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Stimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

- 3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3, D4 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Entweder: Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Oder: Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Bitte durch Ankreuzen bestätigen.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- 3.4.4 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu c) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4 eingetragen**.

- 3.4.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen sie zugefallen waren,
- die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Wenn es Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken gab

3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Zwischensummenbildung II)

Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen.

Die in c) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

1	bis	2
---	-----	---

 beigelegt.

Bitte durch Ankreuzen bestätigen.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

Angaben auch in
Schnellmeldungsformular übertragen

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk 'W' (Wahlschein) ¹⁾	150
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk 'W' (Wahlschein) ¹⁾	50
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾	200
B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.g)]	100
B1	Darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2.b)]	1

1) Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), sind die Zahlen der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei [A1], [A2] und [A1 + A2] einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen	Zweifelsfrei ungültige Stimmen	Durch Beschluss für ungültig erklärt Stimmen	Summe

Gültige Stimmen:

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvor- schlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbe- zeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1. CDU	Zweifelsfrei gültige Stimmen	Durch Beschluss für gültig erklärte Stimmen	Summe
D2	2. GRÜNE			
D3	3. SPD			
D4	4. AfD			
D5	5. FDP			
D6	6. DIE LINKE			
D7	7. Die PARTEI			
D8	8. Tierschutzpartei			
D9	9. PIRATEN			
D10	10. Volt			
D11	11. FAMILIE			
D12	12. FREIE WÄHLER			
D13	13. ÖDP			
D14	14. BIG			
D15	15. MERA25			
D16	16. TIERSCHUTZ hier!			
D17	17. PdH			
D18	18. HEIMAT			
D19	19. Bündnis C			
D20	20. Verjüngungsforschung			
D21	21. MENSCHLICHE WELT			
D22	22. MLPD			
D23	23. DKP			
D24	24. SGP			
D25	25. ABG			
D26	26. dieBasis			
D27	27. BÜNDNIS DEUTSCHLAND			
D28	28. BSW			
D29	29. DAVA			
D30	30. KLIMALISTE			
D31	31. LETZTE GENERATION			

			ZS I	ZS II	Insgesamt
D32	32.	PDV			
D33	33.	PdF			
D34	34.	V-Partei ⁹			
D	Gültige Stimmen insgesamt		Summe	Summe	Summe

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Wahlergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Nur bei Bedarf auszufüllen

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

Nur bei Bedarf auszufüllen

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Nur bei Bedarf auszufüllen

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 24 zur Europawahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

telefonisch

an

(Bitte Empfänger eintragen)

das Wahlamt - Name Sachbearbeiter*in

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Alle Unterschriften!

Ort und Datum

Neuss, den 09.06.2024

Der Wahlvorsteher

Unterschrift

Die übrigen Beisitzer

Unterschrift

Unterschrift

Der Stellvertreter

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Der Schriftführer

Unterschrift

Unterschrift

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen Nur bei Bedarf aufzufüllen

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl-
niederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle
Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser
Wahl-niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie
folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen
geordneten und gebündelten Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten
Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den eingenommenen Wahl-
scheinen sowie
- d) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis c) wurden versiegelt und
mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des
Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wur-
den

am 09.06.2024, um 21.00 Uhr,

übergeben

- diese Wahl-niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel -
sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der
Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegen-
stände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

Unterschrift

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahl-niederschrift mit allen darin verzeichneten
Anlagen am 09.06.2024, um 21.00 Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und über-
nommen.

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Unterschrift

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl-niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit
den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

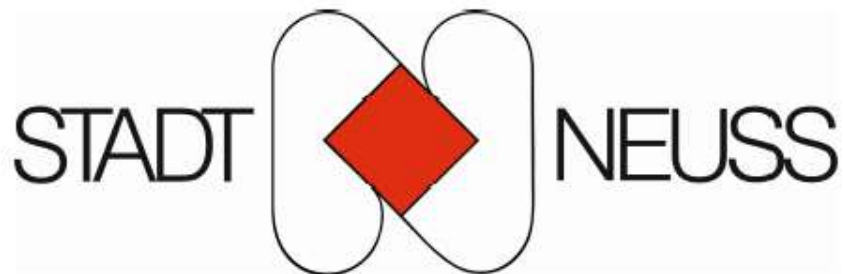


Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Es dient dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze und soll das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl stärken. Jede Person hat das Recht, ab dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstands am Morgen des Wahltags bis zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten. Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachterin oder -beobachter ist nicht erforderlich. Das Recht ist auf die Beobachtung beschränkt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussion zu treten. Fragen sollten nach Möglichkeit jedoch beantwortet werden, um eventuell bestehende Missverständnisse in einem kurzen Gespräch aufklären zu können.

Die untenstehenden zulässigen und unzulässigen Verhaltensweisen von Wahlbeobachtenden sollen die (Urnen)-Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gleichermaßen in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit der vorliegenden Wahlbeobachtung umzugehen ist. Sie gelten sowohl für Bundestags- als auch für Europawahlen.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> Aufenthalt von Personen im Wahlraum bzw. Auszählungsraum (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit vom Zusammenritt des Wahlvorstandes bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahl- bzw. Briefwahlvorstand (§ 31 BWG i. V. m. §§ 54, 55, 67 ff. BWO; §§ 47, 48 und 60 ff. EuWO). Das Zutrittsrecht gilt für jedermann gleichermaßen unabhängig von z.B. der Wahlberechtigung, Wohnsitz, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Fachwissen. Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich. Das Tragen medizinischer Masken ist stets zulässig. Das allgemeine Zutrittsrecht ist durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt: Bei Überfüllung kann die Anzahl der anwesenden Personen durch den Wahlvorstand beschränkt werden. Eine Wahlbeobachtung muss aber möglich bleiben. 	<ul style="list-style-type: none"> Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Wahlergebnisermittlung und -feststellung (§ 31 Satz 2 BWG). Lautes Reden oder Telefonieren ist zu unterlassen. Wähler dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden (§ 32 Abs. 1 BWG). Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit in und vor dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet (§ 32 Abs. 1 BWG). Wahlpropaganda. Insbesondere Plakattafeln, Werbeständer und Werbeflyer sind verboten. Politische Diskussionen von Wahlbeobachtenden.
<ul style="list-style-type: none"> Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen (§ 10 Abs. 1 BWG). 	<ul style="list-style-type: none"> Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes, wie bspw. Forderung die Auszählung zu unterbrechen oder Forderung einer Nachzählung (§ 40 BWG) Diskussionen und Hinterfragen von Entscheidungen inklusive des Einforderns von Erläuterungen. Alle erforderlichen Entscheidungen trifft der Wahlvorstand allein in eigener Verantwortung. Sachlich vorgebrachte Hinweise sind ggf. zur Kenntnis zu nehmen und vom Wahlvorstand bzw. von der Gemeinde zu prüfen.
<ul style="list-style-type: none"> Ggf. generelle (kurze) Fragen an den Wahlvorstand Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z.B. Ergebnisverkündung) 	<ul style="list-style-type: none"> Zugriff auf Wahlunterlagen Einsicht in das Wählerverzeichnis (§ 17 Abs. 1 BWG, § 89 Abs. 2 BWO, § 82 Abs. 2 EuWO)



Bestimmungen zur

**IT-Sicherheit in Verbindung mit
dem Prozess der Schnellmeldungen Wahlen**

(gem. IT Grundschatz Profil BSI*)

* Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik; In einem IT-Grundschatz-Profil werden die einzelnen Schritte eines Sicherheitsprozesses für einen definierten Anwendungsbereich dokumentiert

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
1.1	Geltungsbereich und Zweck dieser Bestimmungen.....	3
2	Grundsätzliche Maßnahmen und Regelungen.....	3
2.1	Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit.....	3
3	Regelungen zur Übermittlung der Schnellmeldungen.....	3
3.1	Sichere telefonische Übermittlung des Ergebnisses.....	4
3.2	Sichere Entgegennahme der telefonischen Schnellmeldungen im Wahlamt	4

1 Präambel

1.1 Geltungsbereich und Zweck dieser Bestimmungen

Die vorliegende Dokumentation widmet sich der Absicherung des Prozesses der sogenannten Schnellmeldungen und baut auf dem IT Grundschutz-Profil Basis-Absicherung Kommunalverwaltung auf. Diese Bestimmungen sollen Sie dabei unterstützen, mit konkreten und praxisnahen Sicherheitsanforderungen den Prozess der Schnellmeldungen zu schützen und somit die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der sensiblen Daten zu gewährleisten.

Das IT-Grundschutz-Profil richtet sich in erster Linie an Wahlorgane und -behörden auf Gemeinde- und Kreisebene.

Es wird hier der Prozess der Schnellmeldung nach Auszählung der Stimmen im Wahlraum bis zur Datenübermittlung der vorläufigen Ergebnisse von der Kreiswahlleitung bzw. Stadtwahlleitung betrachtet. Hierzu gehören alle Systeme, Verfahren und Objekte, die nach der öffentlichen Ermittlung der vorläufigen Ergebnisse in den Wahlbezirken bis hin zur Übermittlung der Daten zur Landesbehörde notwendig sind.

2 Grundsätzliche Maßnahmen und Regelungen

Alle Vorgaben und Bestimmungen im Hinblick auf die Durchführung der Wahlen im Sinne der IT Sicherheit, sind in Teilen bei der ITK Rheinland und in anderen Teilen bei der Stadt Neuss umzusetzen.

Alle Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen der Stadtverwaltung Neuss sind in ihrer jeweils gültigen Fassung und Form zu beachten und von allen Mitarbeitenden auch im Kontext der Wahlen einzuhalten.

2.1 Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit

Die oberste Verwaltungsleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit.

Der Bürgermeister hat einen/eine Informationssicherheitsbeauftragte/n (ISB) bestellt. Diese/r fördert die Informationssicherheit in der Institution und ist beteiligt an der Steuerung und Koordination der IT Sicherheitsprozesse.

Die Verwaltungsleitung hat den/die ISB mit angemessenen Ressourcen und Kompetenzen ausgestattet, welche aus seiner/ihrer Bestellung hervorgehen. Der/die ISB ist im Rahmen seines/ihrer Zuständigkeit weisungsbefugt.

Der/die ISB benennt im Falle seiner/ihrer Abwesenheit eine/n Stellvertreter/in.

3 Regelungen zur Übermittlung der Schnellmeldungen

Die organisatorischen Maßnahmen zum Vorgang sind seitens des Wahlamtes vollumfänglich geregelt. Allen Mitgliedern der Wahlvorstände werden bereits im Vorfeld detaillierte und ausführliche schriftliche Informationen sowie Videoanleitungen zur sicheren Ausübung ihrer Wahlhelfertätigkeiten zur Verfügung gestellt.

Am Wahltag wird, nach der Übertragung der Schnellmeldungen in ein dafür vorgesehenes Formular, das Ergebnis telefonisch an das Wahlamt weitergegeben.

3.1 Sichere telefonische Übermittlung des Ergebnisses

Der/die Übermittler/in der Auszählung begibt sich hierzu an einen geschützten Ort und achtet darauf, dass die telefonische Ergebnismitteilung nicht durch unbefugte Dritte gestört oder beeinflusst werden kann.

Beim Einsatz eines Smartphones zur telefonischen Übermittlung ist darauf zu achten, dass das entsprechende Gerät in ordnungsgemäßen Zustand ist. Sollten in diesem Kontext ungewöhnliche Auffälligkeiten auf dem Gerät bemerkt werden, muss ein anderes einwandfreies Telefoniergerät verwendet werden.

Zur Übermittlung ist ein vorher bekannt gegebenes Passwort erforderlich. Dieses Passwort darf nur dem Wahlvorstand und dem Wahlamt bekannt sein und nicht an Dritte überlassen werden.

3.2 Sichere Entgegennahme der telefonischen Schnellmeldungen im Wahlamt

Den Personen im Wahlamt sind die Übermittler*innen der Ergebnisse i.d.R. persönlich bekannt.

Es ist darauf zu achten, dass das korrekte Passwort genannt wird.

Sollte es hier zu Unstimmigkeiten oder Unsicherheiten kommen und der Verdacht einer missbräuchlichen Übermittlung bestehen, ist unverzüglich die Leitung des Wahlamtes und der/die IT Sicherheitsbeauftragte zu informieren.

Die Zutrittsregelung in Räumlichkeiten und Zugriffsregelungen auf Geräte zur Übermittlung der Wahlergebnisse sind streng geregelt. Hier haben nur berechnete Personen Zugang und Zugriff.

Computer zur Übermittlung von Wahldaten dürfen nicht ungesichert und unbeaufsichtigt durch Dritte einsehbar oder gar nutzbar sein.